

Endgültige Bedingungen Nr. 1 vom 30.05.2022 (welche die Endgültigen Bedingungen vom 25.05.2022
ersetzen)
zum Basisprospekt für die Begebung von Schuldverschreibungen und Pfandbriefen vom
8. September 2021

Endgültige Bedingungen

für

festverzinsliche Pfandbriefe

der Degussa Bank AG
(die "Emittentin")

Pfandbrief von 2022 (2027) Serie 3

Der Basisprospekt für die Begebung von Schuldverschreibungen und Pfandbriefen vom 8. September 2021, unter dem die in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Schuldverschreibungen begeben werden, verliert am 9. September 2022 seine Gültigkeit. An oder vor diesem Tag wird ein Nachfolge-Basisprospekt der Degussa Bank AG, als Emittentin, der dem Basisprospekt vom 8. September 2021 nachfolgt, (der "**Nachfolge-Basisprospekt**") auf der Internetseite der Emittentin unter www.degussa-bank.de/anleihen veröffentlicht. Anschließend wird das Angebot der Schuldverschreibungen im Rahmen des Nachfolge-Basisprospekts aufrechterhalten, d.h. ab diesem Zeitpunkt sind diese Endgültigen Bedingungen im Zusammenhang mit dem Nachfolge-Basisprospekt zu lesen, sofern der Nachfolge-Basisprospekt eine Angebotsfortsetzung der Schuldverschreibungen vorsieht.

Gegenstand der Endgültigen Bedingungen sind Pfandbriefe mit festem Nennbetrag und mit fester Verzinsung (Produkt Nr. 4) (die "**Schuldverschreibungen**", die "**Anleihen**", die "**Pfandbriefe**" oder die "**Serie**"), die von der Degussa Bank AG, Frankfurt am Main (die "**Emittentin**"), emittiert wurden.

Die Endgültigen Bedingungen wurden im Einklang mit Artikel 8 (4) der Europäischen Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG, in der jeweils geltenden Fassung, (die "Prospekt-Verordnung") erstellt und müssen zusammen mit dem Basisprospekt (inklusive zukünftiger Nachträge) gelesen werden. Vollständige Informationen zur Emittentin und dem Angebot der Schuldverschreibungen ergeben sich nur aus der Zusammenschau dieser Endgültigen Bedingungen mit dem Basisprospekt (einschließlich etwaiger Nachträge, sofern vorhanden).

Die Endgültigen Bedingungen zum Basisprospekt haben die Form eines gesonderten Dokuments gemäß Artikel 8 (4) der Prospekt-Verordnung.

Der Basisprospekt, etwaige Nachträge dazu sowie die Endgültigen Bedingungen werden gemäß Artikel 21 der Prospekt-Verordnung veröffentlicht, indem sie bei der Degussa Bank AG, Theodor-Heuss-Allee 74, 60486 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, zur kostenlosen Ausgabe und in jeder sonstigen gesetzlich gegebenenfalls vorgeschriebenen Form, bereitgehalten werden. Darüber hinaus sind diese Dokumente in elektronischer Form auf der Internetseite der Emittentin www.degussa-bank.de/anleihen veröffentlicht.

Eine emissionspezifische Zusammenfassung für die Schuldverschreibungen ist diesen Endgültigen Bedingungen beigelegt.

Angaben zu den Anleihebedingungen

Bezüglich der Serie von Schuldverschreibungen beinhalten die auf Pfandbriefe mit festem Nennbetrag und mit fester Verzinsung (Produkt Nr. 4) anwendbaren Bedingungen, in der Gestalt wie sie in den Endgültigen Bedingungen wiederholt werden, die auf die jeweilige Serie von Schuldverschreibungen anwendbaren Anleihebedingungen (die "**Bedingungen**").

Bedingungen

§ 1 Nennbetrag, Stückelung, Emissionsvolumen, Währung

- (1) Die von der Degussa Bank AG (nachstehend die "**Emittentin**" genannt) begebenen Pfandbriefe sind eingeteilt in 50.000 auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Pfandbriefe im Nennbetrag von je 1.000 Euro.
- (2) Die Pfandbriefe werden unter Verwendung einer Festbetragsurkunde emittiert.

Der Gesamtnennbetrag der Pfandbriefe (das "**Emissionsvolumen**") beträgt 50.000.000 Euro (in Worten fünfzig Millionen Euro).
- (3) Die Pfandbriefe werden in Euro begeben.

§ 2 Wertpapiergattung, Wertpapier-Identifikationsnummer

- (1) Bei der Emission der Degussa Bank AG handelt es sich um Inhaberschuldverschreibungen, Serie / Reihe 3.
- (2) Die Pfandbriefe haben den ISIN-Code DE000A30VJD3 und die WKN A30VJD.

§ 3 Rückzahlung, Fälligkeit und Verjährung, Bankgeschäftstag

- (1) Die Pfandbriefe werden zu 100 % des Nennwertes am 08.06.2027 (der "**Fälligkeitstag**") zurückgezahlt.

Sollte der Fälligkeitstag oder gegebenenfalls der vorzeitige Fälligkeitstag kein Bankgeschäftstag sein, so gilt als Fälligkeitstag der nächstfolgende Bankgeschäftstag, ohne dass ein Anspruch auf Zinsen oder Entschädigung wegen eines solchen Zahlungsaufschubs besteht.
- (2) "**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag, an dem Zahlungen in Euro über das Trans-European Automated Realtime Gross Settlement Express Transfer System ("TARGET2") oder einem Nachfolgesystem davon abgewickelt werden können.
- (3) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Abs. 1 Satz 1 BGB für fällige Pfandbriefe wird auf zehn Jahre verkürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus Pfandbriefen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre vom Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

§ 4 Verzinsung

- (1) Die Pfandbriefe werden in Höhe ihres Nennbetrages (§ 1 Abs. 1) vom 08.06.2022 (einschließlich) bis zum 08.06.2027 (ausschließlich) mit jährlich 1,45 % verzinst. Die Zinsen sind jeweils nachträglich am 08.06. eines jeden Jahres zahlbar (jeweils ein "**Zinstermin**"). Die erste Zinszahlung erfolgt am 08.06.2023.
- (2) Die Zinsberechnung erfolgt auf Basis der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode dividiert durch die Anzahl der Tage einer Zinsperiode, die mit der Anzahl der Zinstermine pro Jahr multipliziert wird (Actual/Actual gemäß ICMA).
- (3) Die Verzinsung der Pfandbriefe endet mit Ablauf des Tages, der dem Fälligkeitstag (§ 3 Abs. 1) vorausgeht.
- (4) Sollte die Emittentin die Pfandbriefe bei Fälligkeit nicht einlösen, fallen auf den ausstehenden Nennbetrag (§ 1 Abs. 1) der Pfandbriefe ab dem Fälligkeitstag (§ 3 Abs. 1) bis zu dem Tag, der dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung der Pfandbriefe vorangeht, Zinsen in Höhe des gemäß Abs. 1 vereinbarten Zinssatzes an. Weitergehende Ansprüche der Pfandbriefgläubiger bleiben unberührt.
- (5) Die zu zahlenden Zinsbeträge werden von der Berechnungsstelle berechnet. "**Berechnungsstelle**" ist die Degussa Bank AG, Frankfurt am Main. Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit eine andere Berechnungsstelle zu bestellen und die Bestellung zu widerrufen. Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht. Falls die Emittentin eine andere Bank als Berechnungsstelle einsetzt, handelt diese ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und steht nicht in einem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu den Gläubigern.

§ 5 Verbriefung

Die Pfandbriefe samt Zinsansprüchen sind in einer Global-Inhaberschuldverschreibung (nachstehend die "**Globalurkunde**") verbrieft, die am Tag der Begebung bei der Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn (nachstehend die "**Verwahrstelle**"), hinterlegt wird. Die Globalurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift von zwei vertretungsberechtigten Personen der Emittentin.

Den Inhabern der Pfandbriefe ("**Gläubiger**" oder "**Pfandbriefgläubiger**") stehen Miteigentumsanteile an dieser Globalurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen der Verwahrstelle übertragen werden können.

Effektive Pfandbriefe oder Zinsscheine werden während der gesamten Laufzeit nicht ausgegeben. Das Recht auf Lieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen.

§ 6 Kündigungsrechte

Die Pfandbriefe sind sowohl für die Emittentin als auch für die Pfandbriefgläubiger unkündbar.

§ 7 Status und Rang

- (1) Die Pfandbriefe werden als nicht-nachrangige Pfandbriefe ausgegeben. Die Pfandbriefe einer Serie / Reihe sind untereinander in jedem Fall gleichrangig, ausgenommen solche

Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt. Die Pfandbriefe sind nach Maßgabe des Pfandbriefgesetzes gedeckt und stehen mindestens im gleichen Rang mit allen anderen Verpflichtungen der Emittentin aus Pfandbriefen.

- (2) Die Aufrechnung des Rückerstattungsanspruchs aus diesen Pfandbriefen gegen Forderungen der Emittentin ist ausgeschlossen.
- (3) Nach den für die Emittentin geltenden Abwicklungsvorschriften kann die zuständige Behörde, hinsichtlich des Teils der Ansprüche der Pfandbriefgläubiger, der nicht durch den Wert der Deckungsmasse gedeckt ist,
 - (a) Ansprüche auf Zahlungen auf Kapital, von etwaigen Zinsen oder sonstigen Beträgen ganz oder teilweise herabschreiben,
 - (b) diese Ansprüche in Anteile oder sonstige Instrumente des harten Kernkapitals der Emittentin umwandeln (und solche Instrumente an die Pfandbriefgläubiger ausgeben oder übertragen), und/oder
 - (c) sonstige Abwicklungsmaßnahmen anwenden, einschließlich (ohne Beschränkung)
 - (i) einer Übertragung der Verpflichtungen aus den Pfandbriefen auf einen anderen Rechtsträger,
 - (ii) einer Änderung der Anleihebedingungen der Pfandbriefe oder
 - (iii) deren Annullierung

(jeweils eine Abwicklungsmaßnahme).

Abwicklungsmaßnahmen sind für Pfandbriefgläubiger verbindlich. Aufgrund einer Abwicklungsmaßnahme bestehen keine Ansprüche oder andere Rechte gegen die Emittentin. Insbesondere stellt die Anordnung einer Abwicklungsmaßnahme keinen Kündigungsgrund dar.

§ 8 Zahlungen

- (1) Sämtliche gemäß den Anleihebedingungen zahlbaren Beträge werden von der Emittentin an die Clearstream Banking AG zwecks Gutschrift auf die Konten des jeweiligen depotführenden Kreditinstituts zur Weiterleitung an die Gläubiger überwiesen.
- (2) Zahlungen der Emittentin an die Clearstream Banking AG befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten gegenüber den Gläubigern aus den Pfandbriefen.
- (3) "**Zahlstelle**" ist die Degussa Bank AG, Theodor-Heuss-Allee 74, 60486 Frankfurt am Main.

§ 9 Vertretung von Gläubigern

Es besteht keine Vertretung von Gläubigern.

§ 10 Begebung weiterer Pfandbriefe, Rückkauf von Pfandbriefen

- (1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Pfandbriefe mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Tags der Begebung, des Verzinsungsbeginns und / oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit den Pfandbriefen zusammengefasst werden, eine einheitliche Anleihe bilden und ihr Emissionsvolumen erhöhen. Der Begriff "Pfandbriefe" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Pfandbriefe.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Pfandbriefe zurück zu erwerben. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, den Erwerb bekannt zu machen. Die zurück erworbenen Pfandbriefe können entwertet, gehalten oder weiterveräußert werden.

§ 11 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen unter diesen Anleihebedingungen werden auf der Internetseite der Emittentin www.degussa-bank.de/anleihen (oder auf einer anderen Internetseite, welche die Emittentin mit einer Frist von mindestens sechs Wochen nach Maßgabe dieser Bestimmung bekannt macht) veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung den Pfandbriefgläubigern gegenüber wirksam, soweit nicht in der Bekanntmachung ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt wird. Wenn und soweit zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen die Veröffentlichung von Bekanntmachungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgt diese gegebenenfalls zusätzlich an jeweils vorgeschriebener Stelle.

Sofern und solange die Pfandbriefe nicht an einer Börse notiert sind bzw. keine Regelungen einer Börse sowie keine einschlägigen gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen, können die Pfandbriefe betreffende Bekanntmachungen alternativ durch eine Mitteilung an die Verwahrstelle zur Weiterleitung an die Pfandbriefgläubiger oder durch eine schriftliche Mitteilung direkt an die Pfandbriefgläubiger bewirkt werden. Bekanntmachungen über die Verwahrstelle gelten sieben Tage nach der Mitteilung an die Verwahrstelle, direkte Mitteilungen an die Pfandbriefgläubiger mit ihrem Zugang als bewirkt.

§ 12 Steuern

Alle Zahlungen der Emittentin in Bezug auf die Pfandbriefe werden ohne Einbehalt oder Abzug gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder amtlicher Gebühren gleich welcher Art, die von Deutschland oder von oder für Rechnung einer dort zur Steuererhebung ermächtigten Gebietskörperschaft oder Behörde durch Abzug oder Einbehalt an der Quelle auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, geleistet, es sei denn ein solcher Abzug oder Einbehalt ist gesetzlich vorgeschrieben. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, den Anlegern zusätzliche Beträge für derartige Steuern oder Abgaben zu zahlen.

§ 13 Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

Form und Inhalt der Pfandbriefe sowie die Rechte und Pflichten der Gläubiger und der Emittentin bestimmen sich nach deutschem Recht.

Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Pfandbriefen ist Frankfurt am Main.

§ 14 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht beeinträchtigt. In einem solchen Fall wird eine etwa entstehende Lücke im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin und der Pfandbriefgläubiger geschlossen. Satz 2 findet ebenfalls Anwendung auf anderweitige Lücken in den Bestimmungen dieser Anleihebedingungen. Es gilt eine solche Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten am Nächsten kommt.

Weitere Informationen

Allgemeine Bedingungen, Konditionen und voraussichtlicher Zeitplan des Angebots

Die Schuldverschreibungen werden in einem freihändigen, fortlaufenden Angebot Privatanlegern, institutionellen Anlegern und sonstigen qualifizierten Anlegern in der Bundesrepublik Deutschland angeboten.

Das Angebot der Schuldverschreibungen beginnt am 25.05.2022.

Das Angebot der Schuldverschreibungen endet mit dem Ablauf der Gültigkeit des Basisprospekts am 9. September 2022, vorbehaltlich einer Verlängerung über diesen Termin hinaus durch Veröffentlichung eines Basisprospekts, der dem Basisprospekt vom 8. September 2021 nachfolgt.

Emissionstag, Valutatag, Verkaufspreis, Rendite

Emissionstag ist der 08.06.2022.

Valutatag ist der 08.06.2022.

Der anfängliche Ausgabepreis beträgt: 100 % des Nennbetrags.

Bei Annahme eines Erwerbspreises für die Schuldverschreibung von 100% des Nennbetrags und vollständigem Erlös dieses Betrags bei der Rückzahlung der Schuldverschreibung sowie unter Außerachtlassung von Stückzinsen und Transaktionskosten ergibt sich eine jährliche Rendite in Höhe von: 1,45 %. Die Berechnung erfolgt auf der Grundlage der Methode des internen Zinsfußes (*Internal rate of return (IRR)*).

Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Ausgabe/dem Angebot der Wertpapiere beteiligt sind

Es gibt keine solchen wesentlichen Interessen bzw. (möglichen) Interessenskonflikte.

Gründe für das Angebot und Verwendung der Erlöse

Der Emissionserlös aus der Begebung von Schuldverschreibungen wird von der Emittentin zum größten Teil als Sicherheit bei der Bundesbank zum Zwecke der Refinanzierung eingereicht und im Übrigen für die Finanzierung ihrer allgemeinen Geschäftstätigkeit verwendet.

Zustimmung zur Verwendung des Prospekts

Die Emittentin stimmt nach Maßgabe der nachfolgend aufgeführten Bedingungen der Verwendung des Prospekts (d.h. des Basisprospekts, etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen) für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre während der Gültigkeitsdauer des Prospekts zu. Des Weiteren übernimmt die Emittentin die Verantwortung für den Inhalt des Prospekts auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre, die die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts erhalten haben.

Die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre darf nur während der Gültigkeitsdauer des Prospekts erfolgen.

Die Zustimmung der Emittentin zur späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Schuldverschreibungen bezieht sich auf Angebote in Deutschland und steht unter der Bedingung, dass

- (i) jeder Finanzintermediär bei der Verwendung des Prospekts sicherstellt, dass er alle anwendbaren Rechtsvorschriften beachtet und die Wertpapiere nur im Rahmen der geltenden Verkaufsbeschränkungen anbietet und
- (ii) die Zustimmung zur Verwendung des Prospektes nicht widerrufen wurde und
- (iii) jeder Finanzintermediär die sonstigen Bedingungen einhält, die in den Endgültigen Bedingungen festgelegt werden.

Die Zustimmung der Emittentin zur späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Schuldverschreibungen unterliegt den folgenden weiteren Bedingungen: Jeder Finanzintermediär wird die Emittentin zwei Wochen vorher jedenfalls in Textform darüber informieren, dass er beabsichtigt, unter den hier genannten Bedingungen, den Prospekt zu verwenden.

Falls ein Finanzintermediär ein Angebot macht, unterrichtet dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen.

Jeder den Prospekt verwendende Finanzintermediär hat auf seiner Internetseite anzugeben, dass er den Prospekt mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

Neue Informationen zu Finanzintermediären, die zum Zeitpunkt der Billigung des Basisprospekts oder gegebenenfalls der Übermittlung der Endgültigen Bedingungen unbekannt waren, werden auf der Internetseite der Emittentin unter www.degussa-bank.de/anleihen veröffentlicht und können auf dieser eingesehen werden.

Platzierung, Emissionsübernahme und Datum des Emissionsübernahmevertrags

Die Schuldverschreibungen können ausschließlich über die Degussa Bank AG, Theodor-Heuss-Allee 74, 60486 Frankfurt am Main bezogen werden.

Einzelheiten der Zulassung zum Handel

Die Emittentin beabsichtigt die Einbeziehung der Schuldverschreibungen in den Open Market (Freiverkehr) der Frankfurter Wertpapierbörse, Frankfurt am Main, zum 30.05.2022 zu beantragen. Es gibt jedoch keine Garantie, dass diesem Antrag stattgegeben wird.

Der erste Handelstag ist voraussichtlich der 08.06.2022.

Nach Kenntnis der Emittentin sind bzw. werden Schuldverschreibungen der gleichen Wertpapierkategorie an keinem geregelten Markt, Drittlandsmarkt, KMU-Wachstumsmarkt oder multilateralen Handelssysteme ("MTF") zugelassen.

Ratings

Für die Schuldverschreibungen wird folgendes Rating erwartet: Moody's: Aa3.

Moody's Deutschland GmbH ("**Moody's**") hat seinen Sitz in der Europäischen Union und ist gemäß Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen, geändert durch Verordnung (EU) Nr. 513/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2011 (die "**Ratingagentur-Verordnung**") registriert.

Moody's ist als Ratingagentur im Verzeichnis der Ratingagenturen aufgeführt, welches die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ("ESMA") nach Maßgabe der Ratingagentur-Verordnung auf ihrer Internetseite veröffentlicht.

Die Ratingskala für langfristige Verbindlichkeiten reicht bei Moody's von AAA (beste Qualität, geringstes Ausfallrisiko) bis C (Zahlungsschwierigkeiten, Verzug).

Anhang – Spezifische Zusammenfassung

ABSCHNITT A – EINLEITUNG MIT WARNHINWEISEN

Wertpapier: Festverzinsliche Pfandbriefe, ISIN: DE000A30VJD3 (die "**Schuldverschreibungen**" oder die "**Pfandbriefe**")

Emittent: Degussa Bank AG, Theodor-Heuss-Allee 74, 60486 Frankfurt am Main, Deutschland;
Telefon: +49 69 3600 5555; Email: investor-relations@degussa-bank.de, Webseite: www.degussa-bank.de;
LEI: MRFNHBHO7AUDKS46SC62

Zuständige Behörde für die Billigung des Prospekts: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Marie-Curie-Straße 24-28, 60439 Frankfurt am Main, Deutschland; Telefon: +49 228 4108 0;
Email: poststelle@bafin.de; Webseite: www.bafin.de

Datum des Prospekts: Der Basisprospekt wurde am 9. September 2021 von der BaFin gebilligt.

Warnhinweise

Die Zusammenfassung sollte als Einleitung zu dem Prospekt verstanden werden.

Anleger sollten jede Entscheidung, in die betreffenden Wertpapiere zu investieren, auf die Prüfung des Basisprospekts als Ganzes stützen.

Anleger könnten ihr gesamtes angelegtes Kapital (nebst Transaktionskosten) oder einen Teil davon verlieren.

Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in einem Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger nach nationalem Recht die Kosten für die Übersetzung des Prospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben.

Die Degussa Bank AG (die "**Emittentin**"), die als Emittentin der Wertpapiere die Verantwortung für die Zusammenfassung einschließlich etwaiger Übersetzungen hiervon übernommen hat, kann zivilrechtlich haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, oder sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, nicht die Basisinformationen vermittelt, die in Bezug auf Anlagen in die betreffenden Wertpapiere für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen würden.

ABSCHNITT B – BASISINFORMATIONEN ÜBER DEN EMITTENTEN

Wer ist der Emittent der Wertpapiere?

Sitz und Rechtsform

Die Degussa Bank AG ist eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts. Sie hat ihren Sitz in Frankfurt am Main, Deutschland. Die Emittentin wurde in Deutschland gegründet und ist im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main Register-Nr. HRB 100840 eingetragen.

Haupttätigkeiten des Emittenten

Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von Bank- und Börsengeschäften aller Art, insbesondere von Einlagen-, Kredit- und Wertpapiergeschäften, einschließlich des Pfandbriefgeschäfts. Der Schwerpunkt der Geschäftstätigkeit liegt im Privatkundengeschäft (Retailbanking).

Die Degussa Bank AG gewährt insbesondere Kredite im Schwerpunkt als Immobilienfinanzierungen privater Kreditnehmer. Im Einlagengeschäft werden kurz- und langfristige Einlagenprodukte als Sicht- und Spar- und Termineinlagen sowie Sparbriefe an Privat- und Firmenkunden angeboten. Die Degussa Bank AG bietet darüber hinaus Wertpapierdienstleistungen, Depot- und Depotbankgeschäfte für private und institutionelle Kunden sowie weitere Dienstleistungen z.B. im Kreditkartengeschäft an. Die Geschäftsausrichtung der Degussa Bank AG ist

auf das Inland beschränkt.

Hauptanteilseigner des Emittenten

An der Degussa Bank AG ist die ERSTE NEUE Christian Olearius Beteiligungsgesellschaft mbH, geschäftsansässig in Hamburg, mit mehr als 25% wesentlich beteiligt. Außerdem ist die 2. Max Warburg Beteiligungsgesellschaft mbH, ebenfalls geschäftsansässig in Hamburg, mit mehr als 25% wesentlich beteiligt. Die Kontrolle der Emittentin erfolgt durch ihre Aktionäre. Weitere mittelbare Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse bestehen nicht.

Identität des Vorstandes

Der Vorstand der Emittentin besteht aus Michael Krupp, Michael Horf und Matthias Weiß.

Identität der Abschlussprüfer

Abschlussprüfer der Emittentin ist PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Friedrich-Ebert-Anlage 35-37, 60327 Frankfurt am, Deutschland.

Welches sind die wesentlichen Finanzinformationen über den Emittenten?

Die folgenden wesentlichen Finanzinformationen (gemäß Handelsgesetzbuch (HGB)) wurden den geprüften Jahresabschlüssen der Emittentin für die am 31. Dezember 2020 und 2019 endenden Jahre entnommen.

Gewinn- und Verlustrechnung		
	Jahresende 31. Dezember 2020 (geprüft)	Jahresende 31. Dezember 2019 (geprüft)
Nettozinserträge	86.207.478,18 €	72.143.535,10 €
Nettoertrag aus Gebühren und Provisionen	13.850.005,38 €	19.206.256,59 €
Nettowertminderung finanzieller Vermögenswerte ¹	-9.481.262,48 €	-10.045.976,42 €
Nettohandlungsergebnis	0,00 €	0,00 €
Messgröße für die Ertragslage, die der Emittent in den Abschlüssen verwendet, z. B. operativer Gewinn	10.467.292,27 €	26.055.063,66 €
Nettogewinn/-verlust (bei konsolidierten Jahresabschlüssen der den Anteilseignern des Mutterunternehmens zuzurechnende Nettogewinn/-verlust)	3.475.094,01 €	25.309.669,40 €
Ergebnis je Aktie	0,07 €	0,51 €
Bilanz		
	Jahresende 31. Dezember 2020 (geprüft)	Jahresende 31. Dezember 2019 (geprüft)
Vermögenswerte insgesamt	6.295.826.838,72 €	6.016.616.856,19 €
vorrangige Forderungen	6.295.826.838,72 €	6.016.616.856,19 €
nachrangige Forderungen	0,00 €	0,00 €
Darlehen und Forderungen gegenüber Kunden (netto)	4.281.796.124,15 €	3.997.875.554,50 €
Einlagen von Kunden	5.163.171.252,12 €	5.005.490.933,46 €
Eigenkapital insgesamt	201.266.989,76 €	206.791.895,75 €

¹ Es handelt sich hierbei um eine Nettowertsteigerung.

harte Kernkapitalquote (CET1) oder je nach Emission andere relevante prudenzielle Kapitaladäquanzquote	11,45 %	10,76 %
Gesamtkapitalquote	15,87 %	14,01 %
nach dem geltenden Rechtsrahmen berechnete Verschuldungsquote	3,89 %	3,83 %

Einschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den historischen Finanzinformationen: Der Prüfungsbericht der Emittentin enthält keine Einschränkungen hinsichtlich ihrer historischen Finanzinformationen.

Welches sind die zentralen Risiken, die für den Emittenten spezifisch sind?

1. Bonitätsrisiko / Insolvenzrisiko der Emittentin

Es besteht das Risiko, dass die Emittentin ihren Verpflichtungen aus den Wertpapieren nicht, nicht termingerecht oder nur teilweise nachkommen kann. Wird gegen die Emittentin ein Insolvenzverfahren eröffnet, können Gläubiger ihre Ansprüche nur noch nach den rechtlichen Bestimmungen der Insolvenzordnung geltend machen. Eine Insolvenz der Emittentin kann sogar zum vollständigen Verlust des Kapitalbetrags führen, wenn die Deckungswerte der Emittentin für Pfandbriefe nicht ausreichend sind, um die Ansprüche der Pfandbriefgläubiger der jeweiligen Pfandbriefe sowie die sonstigen durch die jeweiligen Deckungswerte geschützten Ansprüche zu befriedigen.

2. Adressenrisiko / Bonitätsrisiko im Zusammenhang mit Geschäftspartnern

Als Kreditinstitut ist die Degussa Bank AG dem Risiko ausgesetzt, dass Kreditnehmer und andere Vertragspartner, beispielsweise infolge von einzelwirtschaftlichen Entwicklungen, Entwicklungen in einer Branche oder der gesamten nationalen und internationalen Wirtschaft ihren Verpflichtungen gegenüber der Degussa Bank AG nicht nachkommen können.

3. Marktpreisrisiken

Marktpreisrisiken umfassen neben den Zinsänderungsrisiken auch Spread-, Aktienkurs-, und Währungsrisiken sowie aus Volatilitätsveränderungen verursachte Änderungen von Optionspreisen. Rückläufige Finanzmärkte in Deutschland, Europa, den USA und weltweit, veränderte Zinssätze aufgrund unbeeinflussbarer Faktoren können zu einem Rückgang des Zinsüberschusses als wichtigste Ertragsquelle der Degussa Bank AG führen.

4. Liquiditätsrisiken

Sollte die Degussa Bank AG nicht zu jeder Zeit über genügend Mittel zur Erfüllung ihrer fälligen Zahlungsverpflichtungen verfügen oder sollte eine solche Situation drohen, so hätte dies typischerweise erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Marktwert der Schuldverschreibungen.

5. Operationelles Risiko

Die Degussa Bank AG ist der Gefahr von Schäden infolge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren, Mitarbeitern, der internen Infrastruktur oder infolge externer Einflüsse ausgesetzt. Darüber hinaus können unvorhergesehene Ereignisse wie schwere Naturkatastrophen (hierunter fallen beispielsweise auch Pandemien), Terroranschläge oder sonstige Ereignisse vergleichbaren Ausmaßes Auswirkungen auf den Geschäftsbetrieb der Degussa Bank AG mit erheblichen Kosten und Verlusten zur Folge haben.

6. Rechtsrisiken und aufsichtsrechtliche Risiken

Für die Emittentin bestehen Rechtsrisiken im Zusammenhang mit vertraglichen Vereinbarungen sowie aus rechtlichen Rahmenbedingungen resultierenden Risiken. Hierzu gehört auch das Risiko, aufgrund einer Änderung der Rechtslage für in der Vergangenheit abgeschlossene Geschäfte Verluste zu erleiden. Aufsichtsrechtliche Risiken ergeben sich aus den für die Emittentin bestehenden gesetzlichen Rahmenbedingungen, z.B. im Zusammenhang mit Eigenkapitalanforderungen durch Aufsichtsbehörden oder Änderungen im Zusammenhang mit Daten- und Verbraucherschutzbestimmungen.

ABSCHNITT C – BASISINFORMATIONEN ÜBER DIE WERTPAPIERE

Welches sind die wichtigsten Merkmale der Wertpapiere?

Art, Gattung und ISIN der Wertpapiere

Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich um Inhaberschuldverschreibungen nach deutschem Recht im Sinne des § 793 BGB. Die Schuldverschreibungen werden durch eine Global-Inhaberschuldverschreibung (Globalurkunde) verbrieft, die bei der Verwahrstelle, der Clearstream Banking AG, hinterlegt ist.

ISIN: DE000A30VJD3

Währung, Nennwert, Anzahl der begebenen Wertpapiere und Laufzeit der Wertpapiere

Währung der Wertpapiere: Euro

Nennwert: 1.000 Euro je Schuldverschreibung (Gesamtnennbetrag: 50.000.000 Euro)

Anzahl der Wertpapiere: 50.000

Fälligkeitstag: 08.06.2027

Zinssatz: 1,45 % p.a.

Zinszahltag: jährlich per 08.06, erstmals per 08.06.2023.

Zinsberechnungsmethode: Die Zinsberechnung erfolgt auf Basis der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode dividiert durch die Anzahl der Tage einer Zinsperiode, die mit der Anzahl der Zinstermine pro Jahr multipliziert wird (Actual/Actual).

Mit den Wertpapieren verbundene Rechte

Die Schuldverschreibungen sind handelbare Wertpapiere, die das Recht des jeweiligen Gläubigers verbrieft, am Fälligkeitstag von der Emittentin einen Geldbetrag in Höhe des Nennwerts der Schuldverschreibungen verlangen zu können. Ferner entsteht ein Anspruch auf Zahlung von Zinsen an den jeweiligen Zinszahltagen.

Rangfolge der Wertpapiere

Als Pfandbriefe begründen die Schuldverschreibungen unmittelbare nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind. Die Pfandbriefe sind nach Maßgabe des Pfandbriefgesetzes gedeckt und stehen mindestens im gleichen Rang mit allen anderen Verpflichtungen der Emittentin aus Pfandbriefen. Im Falle der Insolvenz der Emittentin bedeutet dies, dass die Pfandbriefgläubiger Zahlungen vorrangig aus der nicht in die Insolvenzmasse fallenden Deckungsmasse erhalten.

Beschränkungen der freien Übertragbarkeit der Wertpapiere

Die Schuldverschreibungen sind nach dem jeweils anwendbaren Recht und den jeweils geltenden Bestimmungen und Regelungen der Verwahrstelle frei übertragbar.

Wo werden die Wertpapiere gehandelt?

Die Emittentin beabsichtigt die Einbeziehung der Schuldverschreibungen in den Open Market (Freiverkehr) der Frankfurter Wertpapierbörse, Frankfurt am Main, zu beantragen.

Welches sind die zentralen Risiken, die für die Wertpapiere spezifisch sind?

1. Risiko unzureichender Deckung der Pfandbriefe

Pfandbriefgläubiger tragen das Risiko unzureichender Deckung der Hypothekendarpfandbriefe. Die Emittentin der Hypothekendarpfandbriefe hat die Verpflichtung sicherzustellen, dass der Gesamtbetrag der ausgegebenen Pfandbriefe in Höhe des Nennwerts jederzeit durch Grundpfandrechte gedeckt ist ("Deckungsmasse"). Dabei

dürfen die Grundpfandrechte eine bestimmte Beleihungsgrenze nicht überschreiten. Je stärker sich der Nennwert an die Beleihungsgrenze annähert, desto größer ist das Risiko, dass der zuvor ermittelte Wert nachträglich aufgrund von Wertminderungen nicht erzielt werden kann. Das kann zur Folge haben, dass der Pfandbrief des Anlegers durch die Deckungsmasse nicht in vollem Umfang gedeckt ist. Kommt es in einer solchen Situation zu einer Insolvenz der Emittentin kann die betreffende Deckungsmasse die Verpflichtungen aus den Pfandbriefen einer bestimmten Pfandbriefkategorie möglicher Weise nicht, nicht fristgerecht oder nicht in voller Höhe erfüllen. Pfandbriefgläubiger tragen in einem solchen Fall in Höhe des Teils ihrer Forderung aus den Pfandbriefen, der nicht durch den Wert der Deckungsmasse gedeckt ist ("Deckungsausfall"), das Insolvenzrisiko der Emittentin. Dies bedeutet, dass es in Höhe der Deckungsausfalls zu einem Totalverlust der Anleger kommen könnte.

2. Risiko von Abwicklungsmaßnahmen

Pfandbriefgläubiger können von Abwicklungsmaßnahmen betroffen sein. Unter dem einheitlichen Abwicklungsmechanismus (*Single Resolution Mechanism*, "SRM") gilt ein einheitliches Abwicklungsverfahren für alle Kreditinstitute und Wertpapierfirmen, die in EU-Mitgliedstaaten, welche am SSM teilnehmen, ihren Sitz haben. Die Bestimmungen der SRM-Verordnung und der Richtlinie 2014/59/EU zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (*Bank Recovery and Resolution Directive*) können zur Folge haben, dass unter von der Emittentin emittierten Pfandbriefen geschuldete Zahlungen aufgrund einer Intervention der zuständigen Abwicklungsbehörde in Kernkapitalinstrumente der Emittentin umgewandelt oder dauerhaft bis auf null herabgesetzt werden (sog. Gläubigerbeteiligung). Zwar gehören Pfandbriefe nicht zu den Verbindlichkeiten, die Gegenstand einer Herabschreibung oder Umwandlung sein können, allerdings gilt dies nicht für Deckungsausfall. Die betroffenen Pfandbriefgläubiger haben in einem solchen Fall hinsichtlich des Teils ihrer Forderung, der nicht durch den Wert der Deckungsmasse gedeckt ist, keinen Anspruch gegen die Emittentin auf Leistung nach Maßgabe der betreffenden Anleihebedingungen. Vielmehr kann bezüglich dieses Teils der Forderung der Pfandbriefgläubiger die Anwendung der Instrumente der Gläubigerbeteiligung – außerhalb eines förmlichen Insolvenzverfahrens – zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Rechte der betroffenen Pfandbriefgläubiger führen, bis hin zu einem überwiegenden oder vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals in Höhe des jeweiligen Deckungsausfalls.

3. Risiko einer Fälligkeitsverschiebung gemäß dem Pfandbriefgesetz

Pfandbriefgläubiger können von einer Verschiebung der Fälligkeit der Pfandbriefe gemäß den Bestimmungen des Pfandbriefgesetzes betroffen sein. Danach kann ein Sachwalter in engen Grenzen für alle Pfandbriefe der von ihm verwalteten Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit die Tilgungszahlungen um bis zu zwölf Monate verschieben, wobei er alle Pfandbriefe gleich zu behandeln hat. In engen Ausnahmefällen ist auch eine Verschiebung von Zinszahlungen möglich.

4. Risiken, betreffend die Verzinsungsstruktur der Schuldverschreibungen

Der Wert der Schuldverschreibungen wird wesentlich durch das Zinsniveau am Geld- und Kapitalmarkt beeinflusst. Das Zinsniveau am Geld- und Kapitalmarkt kann täglich schwanken. Veränderungen des Marktzinsniveaus haben unmittelbar Auswirkungen auf den Kurs einer Schuldverschreibung. Für Gläubiger besteht daher ein Verlustrisiko, wenn sie ihre Schuldverschreibungen während der Laufzeit verkaufen und dabei aufgrund von Veränderungen des Marktzinsniveaus der Weiterveräußerungserlös geringer ist als der Nennbetrag bzw. Erwerbspreis.

5. Liquiditätsrisiko

Die Emittentin beabsichtigt unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankaufs- und Verkaufspreise für die Schuldverschreibungen zu stellen. Die Emittentin übernimmt gegenüber den Gläubigern keine Rechtspflicht, Ankaufs- und Verkaufspreise zu stellen, für deren Angemessenheit oder das Zustandekommen derartiger Preise. Anleger sollten nicht darauf vertrauen, dass sie während der Laufzeit der Schuldverschreibungen zu einer bestimmten Zeit oder einem bestimmten Preis veräußern können.

ABSCHNITT D – BASISINFORMATIONEN ÜBER DAS ÖFFENTLICHE ANGEBOT VON WERTPAPIEREN UND/ODER DIE ZULASSUNG ZUM HANDEL AN EINEM GEREGLTEN MARKT

Zu welchen Konditionen und nach welchem Zeitplan kann ich in dieses Wertpapier investieren?

Der öffentliche Verkaufsbeginn der Schuldverschreibungen erfolgt am 25.05.2022.

Der anfängliche Ausgabepreis beträgt 100 % des Nennwerts. Beim Erwerb der Wertpapiere entstehen keine Kosten oder Steuern, die seitens der Emittentin speziell für Käufer oder Zeichner anfallen. Der Ausgabepreis gilt zuzüglich der dem Anleger von seiner Bank oder seinem Finanzdienstleister in Rechnung gestellten Kosten und Provisionen. Danach wird der Verkaufspreis fortlaufend festgesetzt.

Die Emittentin hat, mit Ausnahme der Veröffentlichung und Hinterlegung des Basisprospekts für die Begebung von Schuldverschreibungen und Pfandbriefen vom 8. September 2021, etwaiger Nachträge und/oder dieser Endgültigen Bedingungen in der Bundesrepublik Deutschland keinerlei Maßnahmen ergriffen und wird keinerlei Maßnahmen ergreifen, um das öffentliche Angebot der Schuldverschreibungen oder ihren Besitz oder den Vertrieb von Angebotsunterlagen in Bezug auf die Schuldverschreibungen in einer Rechtsordnung zulässig zu machen, in der zu diesem Zweck besondere Maßnahmen ergriffen werden müssten.

Die Schuldverschreibungen wurden und werden auch künftig nicht gemäß dem US-amerikanischen Wertpapiergesetz Securities Act von 1933, in der jeweils geltenden Fassung, (der "Securities Act") registriert und dürfen nicht innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika, oder an oder für Rechnung oder zugunsten von US-Personen angeboten oder verkauft werden, es sei denn, dies erfolgt im Rahmen einer Befreiung von den Registrierungspflichten gemäß dem Securities Act.

Weshalb wird dieser Prospekt erstellt?

Zweckbestimmung der Erlöse

Der Emissionserlös aus der Begebung von Schuldverschreibungen wird von der Emittentin zum größten Teil als Sicherheit bei der Bundesbank zum Zwecke der Refinanzierung eingereicht und im Übrigen für die Finanzierung ihrer allgemeinen Geschäftstätigkeit verwendet.

Übernahme

Das Angebot unterliegt keinem Übernahmevertrag mit fester Übernahmeverpflichtung.

Wesentlichste Interessenkonflikte in Bezug auf das Angebot oder die Zulassung zum Handel

Es gibt keine wesentlichen Interessen bzw. (möglichen) Interessenskonflikte seitens der Emittentin.